

Ergänzung der Hausordnung für öffentliche Gebäude der Gemeinde Moritzburg für das Dorfgemeinschaftshaus Steinbach

20. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Nutzungsvertrag vereinbarten Räume im Dorfgemeinschaftshaus. Die Nutzung der Freiflächen durch den Mieter ist ausschließlich auf den Zugangsbereich bzw. Fluchtwege des Dorfgemeinschaftshauses beschränkt.
21. Die Nutzung sonstiger Freiflächen ist in einer Zusatzabsprache mit dem Vermieter bzw. mit dessen Bevollmächtigten im Nutzungsvertrag schriftlich zu vereinbaren.
22. Das Aufstellen von Pavillons und Zelten hat ebenfalls in einer Zusatzabsprache mit dem Vermieter bzw. mit dessen Bevollmächtigten im Nutzungsvertrag schriftlich für die vereinbarten Flächen zu erfolgen. Ebenfalls ist die sonstige Nutzung der vereinbarten Freiflächen, wie das Gillen, die Nutzung von Feuerschalen oder ähnliches, Teil der Zusatzabsprache.
23. Die Befestigung von Pavillons und Zelten auf den vereinbarten Flächen ist mit dem Vermieter bzw. mit dessen Bevollmächtigten vor Errichtung dieser abzustimmen.
24. Die Möblierung sowie sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gebäude entfernt werden.
25. Eine Nutzung der Möblierung des Dorfgemeinschaftshauses auf Freiflächen ist untersagt.
26. Für PKW, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge ist ausschließlich der Parkplatz am Dorfgemeinschaftshaus zu nutzen. Die An- und Abfahrtswege für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr sind stets freizuhalten.
27. Übernachtungen im Dorfgemeinschaftshaus bei mehrtägiger Nutzung durch den Mieter sind nicht gestattet.
28. Private Feuerwerke sind untersagt.

Ortschaftsrat Steinbach

Moritzburg - OT Steinbach, 14.02.2023



(Ortsvorsteher)